



BDK Landesgeschäftsstelle NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Herrn Abgeordneter  
Daniel Sieveke

Mit elektronischer Post

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4618**

A09

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Sebastian Fiedler

**Funktion**  
Landesvorsitzender

**E-Mail**  
[LaVo.nrw@bdk.de](mailto:LaVo.nrw@bdk.de)

**Telefon**  
+49 (0) 211.99 45 - 568

**Telefax**  
+49 (0) 211.99 45 - 569

Düsseldorf, 06.02.2017

### **Stellungnahme zur öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Februar 2017**

1. Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/13309, „Für eine Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Antrag der FDP-Fraktion Stellung zu nehmen.

Die FDP-Fraktion fordert die Landesregierung auf, bei der Polizei in NRW im täglichen Einsatzgeschehen sogenannte Distanzelektroimpulsgeräte zu erproben. Es soll hierdurch festgestellt werden, ob und inwieweit diese als Einsatzmittel tauglich sind, um im Einsatzalltag die taktische Lücke zwischen Pfefferspray und Schusswaffe zu schließen.

**Der BDK NRW unterstützt diese Forderung. Die bis dato zu vernehmenden Gegenargumente<sup>1</sup> halten einer sachlichen Überprüfung nicht Stand und können daher nicht überzeugen**

<sup>1</sup> <http://www1.wdr.de/nachrichten/toedliche-schuesse-der-polizei-100.html> : Elektroschock-Pistolen sind für das NRW-Innenministerium im normalen Polizeieinsatz keine Alternative zu Schusswaffen. "Taser werden ausschließlich bei Spezialeinheiten eingesetzt", sagte Sprecher Beus dem WDR. Das hänge mit dem hohen Ausbildungsaufwand und dem ständigen Fortbildungsbedarf zusammen. Zudem würden Spezialeinheiten bei geplante Aktionen eingesetzt und könnten deshalb jeweils eine zweite Handlungsoption vorbereiten. Das sei in der Alltagssituation von Streifenpolizisten nicht der Fall. "Ein Taser hat nur einen Schuss. Da ist die Schusswaffe ohne Alternative." Die Formel laute daher: "Eigensicherung mit Tasern nicht im Wachdienst, sondern nur bei Spezialeinheiten."



Der Dienstherr der Polizei muss seinen Beamtinnen und Beamten diejenigen Einsatzmittel zur Verfügung stellen, die nach aktuellem technischem Stand verfügbar sind, um unter Wahrung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gefahren für Leib und Leben abwehren zu können. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung, den diesbezüglichen gesetzlichen Rahmen hierfür zu schaffen.

Beim o. g. Antragsgegenstand rücken insbesondere die Beamtinnen und Beamten des Streifendienstes in den Fokus. Diese sehen sich viel zu häufig selbst Angriffen auf Ihre eigene körperliche Unversehrtheit ausgesetzt handeln zudem in der Pflicht, Gefahren von anderen abzuwehren. Für den Dienstherrn besteht sowohl aus Fürsorgegründen den eigenen Beschäftigten gegenüber als auch zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung Handlungsbedarf.

Mit Ausnahme der Schusswaffe stehen ausnahmslos den Spezialeinheiten solche Einsatzmittel zur Verfügung, die trotz einer für die Eigensicherung notwendigen Distanz zum polizeilichen Gegenüber eine sichere Wirkung entfalten.

Der Schusswaffengebrauch stellt insbesondere in solchen Situationen zum Schutz der o.g. Rechtsgüter keine Handlungsalternative dar, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Unbeteiligte verletzt werden. Solchen Situationen müssen sich insbesondere die Kolleginnen und Kollegen des Wach- und Wechseldienstes wiederkehrend stellen. Derzeit dürfen sie lediglich unmittelbaren Zwang - hier einfache körperliche Gewalt- anwenden oder auf die vorhandenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wie den Schlagstock oder das Reizstoffsprühgerät zurückgreifen. Auch dies passiert in der Praxis häufig immer auch unter Abwägung verschiedener Handlungsoptionen (in Sekundenbruchteilen) oder sukzessive. Gerade in den Fällen der Anwendung einfacher körperlicher Gewalt kommt es bei physischer Unterlegenheit der Polizeibeamten, aufgrund fehlender Trainingsmöglichkeiten von Eingriffstechniken oder der Intoxikation des polizeilichen Gegenübers zu Verletzungen der Kolleginnen und Kollegen.

Das Reizstoffsprühgerät entwickelt gerade in Fällen des übermäßigen Substanzmissbrauchs beim Störer nicht die erhoffte Wirkung. Auch nach einer mit Herstellern, Medizinern und Technikern abgestimmte Erhöhung der Wirkstoffkonzentration ist eine Angriffsunfähigkeit beim polizeilichen Gegenüber aufgrund physischer und psychischer Ausnahmezustände nicht vollkommen auszuschließen. Sie sind in diesen Fällen trotz Orientierungslosigkeit oft noch handlungsfähig.



Ich erlaube mir, kurz auf vielfach vorgebrachte Argumente gegen eine Ausstattung des Wachdienstes mit Distanzelektroimpulsgeräten einzugehen:

*Argument: Umfangreiche Konzepte der Folge- bzw. Notfallmaßnahmen müssen zur Verfügung stehen, die im Wachdienst nicht mit angemessenem Aufwand zu realisieren sind. Hier wird insbesondere an das Szenario gedacht, bei dem das polizeiliche Gegenüber durch den Einsatz des Gerätes die körperliche Kontrolle verliert und somit unkontrolliert fällt und dies zu entsprechenden schweren Verletzungsmustern führen kann.*

Stellungnahme: In der Vergangenheit haben sich viele Kolleginnen und Kollegen selbst schwer verletzt, weil ihnen keine wirksames Distanzgerät zur Verfügung stand, um gerade gegen intoxikierte und physisch überlegene Störer mit einfacher körperlichen Gewalt oder unter Anwendung des Einsatzmehrzweckstockes den Widerstand zu brechen. Entsprechende Notfallmaßnahmen sind in den aktuellen Szenarien also nicht entbehrlich und werden regelmäßig geschult.

*Argument: Die Handhabung eines Distanzelektroimpulsgerätes ist zu trainingsintensiv.*

Stellungnahme: Das entspricht, aus nach Auskunft von Kollegen der Spezialeinheiten, nicht der Realität. Die modernsten, zweischüssigen Geräte verfügen über zwei Laserpunkte und haben nahezu keinen Rückstoß. Die Handhabung ist denkbar einfach und um ein Vielfaches einfacher, als das Schießen mit der Pistole.

*Argument: In Stresssituationen bestünde bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel die Gefahr der Überforderung.*

Stellungnahme: Diese Möglichkeit besteht immer und führt mitunter auch zu Fällen, in denen es in der Vergangenheit zu einem ungerechtfertigten Schusswaffengebrauch gekommen ist. Dies kann alleine durch ein entsprechendes Training verhindert werden. Die neusten auf dem Markt befindlichen Modelle der Distanzelektroimpulsgeräte sind zudem so konzipiert, dass sie in der Handhabung mit der Dienstwaffe nicht zu vergleichen sind und eine irrtümliche Benutzung nahezu ausgeschlossen ist.

*Argument: Die Beamtinnen und Beamten haben keinen Platz mehr am Koppel, um ein zusätzliches Einsatzmittel mitführen können.*

Stellungnahme: Diese eher technische Argumentation greift insofern nicht durch, als dass diese Problemstellung die Polizeien der über 100 Staaten (darunter die Schweizer Garde des



Papstes), die mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet sind, erfolgreich gemeistert haben.

Die größte Sorge der Kritiker scheint das Ansehen der Polizei in Nordrhein-Westfalen zu sein. Eine Ausstattung des Wachdienstes mit einem elektrischen Impulsgerät wäre in der Gesamtschau geeignet, das Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung nachhaltig zu belasten. Die Darstellung bezieht sich auf die uns allen bekannten Bilder, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, in denen es zum Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols gekommen ist. Die Polizei in Nordrhein-Westfalen steht gerade bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung von Recht und Ordnung immer im Fokus der Öffentlichkeit. Neue technische Möglichkeiten bieten hier jedoch die Gewähr, die Anwendung von unmittelbarem Zwang stichhaltig und nachvollziehbar zu reproduzieren, weil die Geräte heute in der Lage sind, die Art und Weise der Anwendung durch Speicherung entsprechender Parameter zu dokumentieren. Somit ist in der Nachbereitung des Einsatzes ausreichend Transparenz hergestellt. Zudem stehen in Abwägung zu den möglichen Presseveröffentlichungen nach dem Einsatz eines solchen Gerätes derzeit schon ausreichend andere Dokumentationen im Internet zur Verfügung, die zeigen, wie Kolleginnen und Kollegen versuchen, mit einfacher körperlicher Gewalt einschlägiges Täterklientel zu bändigen.

Klar ist, dass ein entsprechendes Distanzelektroimpulsgerät nicht in allen Einsatzszenarien eine entsprechende Wirkung entfalten kann. Das gilt für alle übrigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ebenso.

In der Gesamtschau plädieren wir dafür, im gleichzeitigen Verbund mit den anderen Bundesländern offene Fragen zu klären einen wissenschaftlich begleiteten Probelauf zu beginnen. Die derzeitigen Argumente für die Ablehnung des Antrages der Fraktion der FDP können vor dem Hintergrund der aktuellen Einsatzerfahrung nicht überzeugen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Fiedler  
(Landesvorsitzender)

gez. Oliver Huth  
(stellv. Landesvorsitzender)